

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 659/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2005

§/Artikel/Anlage

§ 70

Inkrafttretensdatum

10.06.2005

Außerkrafttretensdatum

15.06.2010

Text**Zu Art. 195**

§ 70. (1) Als Steuerbürge zugelassen im Sinn des Artikels 195 zweiter Unterabsatz ZK sind:

- in der Gemeinschaft ansässige Kreditinstitute mit Niederlassung im Anwendungsgebiet,
- Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie in anderen Mitgliedstaaten als Steuerbürge zugelassen sind.

(2) Andere Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Gemeinschaft können zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, wenn die jederzeitige Einbringung der verbürgten Beträge gewährleistet ist.